



Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

nr. 11.

Sonnabend, den 9. Februar

1918.

Amtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf dem Vorwerk Chmielkowo ist die Maul- und
Fußseuche festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der
§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-
G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Das Vorwerk Chmielkowo bildet einen Sperrbezirk, für
den folgende Bestimmungen gelten:

§ 1.

Das Vorwerk Chmielkowo wird gegen den Verkehr mit
Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des
Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abge-
sperrt:

a) Im Sperrbezirk ist das Klauenvieh unter Gehöfts-
sperrung zu stellen mit der Maßgabe, daß in dringenden
Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der
Weidegang durch die Ortspolizeibehörde nach Beneh-
men mit dem Kreisveterinärarzt gestattet werden kann. In
besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines
zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung
der abgesperrten Tiere zum Zwecke der sofortigen
Schächtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der
Genehmigung entscheidet, wenn die Schächtung im
Seuchenorte erfolgen soll, der unterzeichnete Landrat,
andernfalls der Herr Regierungspräsident. Im übrigen
finden auf die Schächtung die Vorschriften des
§ 160 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum
Viehseuchengesetz des Ministers für Landwirtschaft, Do-
mänen und Forsten vom 1. Mai 1912 Anwendung.
Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der
Schächtung (§ 160 Abs. 1 der erwähnten V. A. B. G.)
Abstand genommen. Die Bestimmungen des § 160
Absatz 3 bis 5 der erwähnten V. A. B. G. sind auch
dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im
Stalle (Standorte) geschächtet worden ist. (Not-
schächtung.)

b) Die Verwendung der im Sperrbezirk befindlichen Pferde
und sonstigen Einhufer außerhalb des Sperrbezirks ist
gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten
Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung,
daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts des-
infiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht
verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als
die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Sperrbezirk fernzu-
halten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Sperrbezirk ist
verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vor-
vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende
Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der erwähnten V. A. B. G.)
stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an
Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung
der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem
Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten
Ställen, und die Abfuhr von Dünger und Jauche
von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk dürfen nur nach
den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung
für das Desinfektionsverfahren — Anlage A. zur V.
A. B. G. vom 1. Mai 1912 — erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der
Seuche nur mit Erlaubnis des unterzeichneten Land-
rats und nur insoweit aus dem Sperrbezirk ausgeführt
werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer La-
gerung und der Art des Transportes Träger des An-
steckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Ge-
genstände müssen, soweit sie mit den kranken und ver-
dächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung
gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem
Sperrbezirk herausgebracht werden. Milchtransport-
gefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.
(§ 154 Abs. 1c, § 168 Abs. 1c der erwähnten V. A.
B. G.)

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem
Sperrbezirk ausgeführt werden.

k) Von den gefallen seuchenkranken oder der Seuche
verdächtigen Tieren sind die verendeten Teile einschließ-
lich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des
Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt,
sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu be-
seitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4
der erwähnten V. A. B. G. zu behandeln.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Sperrbezirks,
die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Ein-
gängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in
den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe
aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich
mindestens einmal mit dünner Kaltmilch zu übergießen.
Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalt-
milch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk
erfolgen.

4. Die verseuchten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von
Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den
im § 154 Abs. 1a der erwähnten V. A. B. G. bezeichne-
ten Personen betreten werden. Personen, die in verseuch-
ten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschrifts-
mäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs im Sperrbezirk dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Verührung kommen.
5. Das Abhalten von Veranstaltungen im Sperrbezirk, die eine Ansammlung von einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, vor erfolgter Schlupfdesinfektion (§ 175 der erwähnten V. A. B. G.) ist verboten.

§ 2.

1. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche - Sperrbezirk. Einfuhr und Durchstreiten von Klauenvieh, sowie Durchfahren mit Wiederläuerger-spannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.
2. An den Haupteingängen des Sperrbezirks und an den Eingängen der Ställe und sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3.

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkaufleuten, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Verührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Genehmigung unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläuerger-spannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung ist unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Zug- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. In den Seuchengehöften darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

§ 4.

Im Sperrbezirk ist verboten:

- a) die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken;
- b) der Handel mit Klauenvieh sowie auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren durch Händler;
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verlaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden;
- d) die Abhaltungen von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh;
- e) Abführungen von Tieren jeder Art;

f) das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird sowie die Verwendung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung über das Desinfektionsverfahren. Anl. a der erwähnten V. A. B. G.)

§ 5.

Das Begleiten von Klauenvieh aus Chmielkowo verboten.

§ 6.

1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungsgegenstände, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 1 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchseuchten oder sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.
2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Verührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

§ 7.

1. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuankunft nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise als der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs erwähnte Seuche erloschen ist.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 74 bis einschl. 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 519) bestraft.

Lissa, den 7. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anträge auf Zuweisung von Kaffee-Ersatzmitteln an Grobverbraucher (Kaffeehäuser, Gasthäuser, Krankenanstalten, Speiseeinstellungen usw.) sind bis zum 15. d. Mts. zu stellen. Nach diesem Tage eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Lissa, den 8. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Da es immer wieder vorkommt, daß Gemeinde- und Gutsvorsteher rechtzeitig ausgegebene Zuckerkarten mit einem Siegel versehen, weise ich die in Betracht kommenden Stellen nochmals darauf hin, daß Zuckerkarten nur dann mit einem Siegel versehen werden dürfen, wenn sie nach dem 15. Februar (an neu zuziehende Personen usw.) zur Ausgabe gelangen. In diesem Falle sind die Zuckerkartenschnitte zu vernichten und zu vernichten.

Lissa, den 5. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Posen Herdbuchgesellschaften veranstalten am
Donnerstag, den 14. März 1918
vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stellungen der Landwirtschaftskammer —
Große Berliner Straße 83 (früher Milchseife Fabrik) eine
Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten
Miederungskasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler-
Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen,
Zuchtschweine gegebenenfalls auch Schafböcke. Die Be-
schichtigung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage
von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Anfang
März d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen
werden.

Posen, den 1. Februar 1918.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Treslow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchtstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises
bis höchstens 400 Mark,
Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen
und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche
dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe
bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. gewährt werden.
An die Bewilligung der Beihilfen wird jedoch die
Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zucht-
viehauktionen der Posen Herdbuchgesellschaft an-
gekauft werden müssen,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises bis
höchstens 175 Mark und
- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbodens in unbestimmter
Höhe,

2. von dem Kreise Bissa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erwor-
benen oder selbst gezogenen Zuchtstieres $\frac{1}{3}$ des
Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschaf-
bodens in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen.
Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in ortsüblicher
Weise bekannt machen.

Bissa, den 6. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Ich ersuche wiederholt, die in privaten Betrieben befind-
lichen Schrotmühlen, welche durch die zuständigen Polizei-
organe versiegelt worden sind, nur auf Grund einer polizei-
lichen Genehmigung zu benutzen.

Ebenso mache ich darauf aufmerksam, daß jede Ver-
fälschung von Brotgetreide, sei es auch Abgang oder Hinter-
korn, durchaus als Verstoß gegen die Brotgetreideordnung
für das Wirtschaftsjahr 1917/18 (R.-G.-Bl. S. 507) betrachtet
und aufs strengste bestraft wird.

Bissa, den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Den Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Un-
fallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der
Vollrente beziehen, wird für die Zeit vom 1. Februar bis
31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im voraus
zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, so-
fern die Verletzten sich im Inlande aufhalten und nicht
Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht
benötigt wird.

Die Verletzten, die eine solche Rente aus Anlaß eines
Unfalles in einem landwirtschaftlichen Haupt- oder Neben-
betriebe des Kreises Bissa erhalten, haben den Antrag an
den Kreis-Ausschuß oder an das Versicherungs-Amt in Bissa
zu richten.

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und
nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Be-
ginn des Monats in welchem der Antrag eingegangen ist,
gewährt. Sie fällt weg, wenn die Rente ruht, oder wenn
der Verletzte sich gewöhnlich im Auslande aufhält, oder
wenn er nicht mehr eine Rente in der vorbezeichneten Höhe
bezieht.

Die Ortsvorstände des Kreises werden um baldige orts-
übliche Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung
ersucht.

Bissa, den 6. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Chmielkowo
ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Storchneß, den 7. Februar 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

Nichtamtlicher Teil.

Schützengrabenruf aus Flandern.

Nach einer alten Sage kann mit Gold
Die Meerbraut fesseln —
Um wieviel leichter also
Den Meerbriganten England!

* **Schont die Palmenläggen, eine Bitte der Imker.**

Die schönen, warmen, sonnigen Tage haben früher als in
andern Jahren die Palmenläggen (Blütenknospen der Sal-
weide) zur Entwicklung bringen können. Es ist dies ge-
wöhnlich die erste honig- und pollenspende Blütentracht für
unsere Bienen. Auch für Nichtimker muß es eine Freude
sein, die kleinen Tierchen sich am gedeckten Tischlein tummeln
zu sehen. Wiederholt ist im vorigen Jahre von den Tages-
zeitungen auf den großen Nutzen auch für die Volksernährung
durch Förderung der Bienenzucht hingewiesen worden. Von
einigen Behörden ist die Beschädigung dieser Sträucher und
Bäume sogar unter Strafe gestellt worden. Von der ge-
samten deutschen Imkerschaft ist dieser Schutz dankbar aner-
kannt worden. Es dürfte auch für dieses Jahr besonders
angebracht sein, alle Honig und Pollen (Blütenstaub) spen-
denden Sträucher dem Schutze der Allgemeinheit zu empfeh-
len, umso mehr, als die Imker dieses Jahr nicht in der Lage
sein werden, ihren hungernden Bienen mit Futter helfen zu
können. Möchten die Wünsche, die Weidenläggen für
unsere Bienenzucht zu schonen, bei Jung und Alt rechte
Beherzigung finden.

);(**Storchneß.** In der vergangenen Woche fanden zur
Feier des Kaisergeburtstages in Storchneß, Poppen und
Neu-Saake vaterländische Kriegsabend statt, die durchweg
zahlreichen Besuch aufzuweisen hatten. Im ersten Teil zeigte
neben Gesängen und Gedichten eine kurze Ansprache, was
wir in der Ostmark in Krieg und Frieden unserm Kaiser zu
danken haben, ein Dank, der in einem allgemeinen begeisterten
Kaiserhoch seinen Ausdruck fand. Im Anschluß hieran
brachten Lichtbilder Aufnahmen des Kaisers und Hindenburgs
im Felde. Der zweite Teil führte zu den Kriegseinstellungen
unseres Heimatheeres in Industrie und Landwirtschaft, wozu
Lichtbilder des Bild- und Filmamtes über die anstrengende
und verantwortungsreiche Tätigkeit unserer Eisen- und Stahl-
arbeiter im Oberschlesischen Hüttenbezirk gezeigt wurden.
— Im Zusammenhang damit berichtete in Poppen und
Neu-Saake der Anführer der Althöfer über die Eindrücke seiner
Reise zu den Schwerstarbeitern der kaiserlichen Werft in
Danzig und legte seinen Berufsgenossen warm ans Herz,
durch vermehrte Erzeugung und Ablieferung namentlich von
Milch und Butter eine ausreichende Ernährung unserer
Schwerstarbeiter sicherzustellen. Ein Schlußwort des Lei-
ters der Versammlung, Pfarrer Kammel, brachte weiter Auf-
klärung über verschiedene Ernährungsmaßnahmen.

Die Kreissparkasse

ist von heute ab wieder
von 8—1 Uhr vormittags und
von 3—6 Uhr nachmittags
geöffnet. Sonnabend nachmittag ist
die Sparkasse geschlossen.

Die Kreisgemeindekasse

ist stets nur von 8—1 Uhr geöffnet.

Kaufe Nukholz

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kie-
fer, Eiche, Erle, franko Waggon Ver-
ladestation gegen sofortige bare Be-
zahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen,
Postfach.

Bestellungen auf alle Gemüse-Samen

besonders

Möhren rot, gelb, weiß

Kohlrüben

Futterrüben

Weißkohl

nehme ich schon jetzt entgegen.

Gegen Gemüse-Anbauperträge bin
ich in der Lage, Stickstoff- und phosphor-
säurehaltige Düngemittel zu liefern.

Hugo Herkner,

Lissa, Telefon Nr. 151.

Rübenschneider

Trommel-Häckselmaschinen

aller Art

sind eingetroffen.

W. Horowski,

Kaiser-Friedrich-Straße 86.
Fernsprecher 202.

**Auskunfts-Büro Max Schimmel-
plennig G.m.b.H., m. Detektiv-Abteil.**
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17

Kusten, Atemnot,

Versehlung.

Schreibe allen Leidenden gerne um-
sonst, womit ich mich von meinem
schweren Lungenleiden selbst befreite.

Frau Kürschner, Hannover,
Osterstr. 40. — Rückmarke erwünscht.

Für Haushalt von 2 Personen wird gew. besseres Mädchen

sofort oder zum 1. April gesucht.
Daselbe muß gut kochen und den
Haush. selbständig erl., auch Nähen
und Plätten können. Angebote mit
Zeugnisabschr., Bild und Lohnanspr.
nach Lissa i. P., Postfach 50, erbeten.

Straustädterstraße 16, Lissa i. P.

Telephon 247

steht von Sonnabend, den 9. d. Mts. ab



ein großer Transport



guter 2, 3 und 4jähr. Stutenfohlen, sowie
hochtragende ostpreuß. Zuchtstuten, auch einige Trakehner Stuten
in verschiedenen Preislagen zum sofortigen Verkauf.

R. Andrzejewski, Lissa i. P.,

Straustädterstraße 16.

Glashäger

bestes deutsches Tafelwasser

bevorzugt bei Gatarren der Atmungsorgane sowie bei
Magen- und Darmleiden.

Generalvertrieb für die Kreise Lissa, Graustadt, Rawitsch, Kosten
Gostyn und Bomst

Laske & Land, Lissa i. P.

Todesanzeigen

Trauerbriefe und -Karten

Danksagungskarten

mit den zugehörigen Umschlägen
liefert innerhalb kürzester Frist

die

Buchdruckerei A. Schmädicke

Lissa i. P., Schloss-Strasse 20.

Vergrößerungen

nach jedem Bilde liefert in erstklassiger Ausführung
zu zeitgemäß soliden Preisen

Carl Feichtner.